

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDOSTHESSEN		Nr.: 34/2026
Haupt- und Planungsausschuss	Sitzungstag: 28.08.2026	Tagesordnungspunkt: 2.5
		Anlagen: 2
<u>Betreff:</u> Kapitel 4.1.8 – Denkmalschutz		
Sachbearbeiterin: Frau Horn		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Den mit der Synopse (Anlage 1) vorgelegten Abwägungs- und Änderungsvorschlägen der Oberen Landesplanungsbehörde zur Erwidern der im Zuge der ersten Beteiligung zum Regionalplanentwurf Nordosthessen eingegangenen Stellungnahmen zum Kapitel 4.1.8 – Denkmalschutz wird zugestimmt.

Den daraus und aus anderen fachlichen und redaktionellen Gründen resultierenden textlichen Änderungen, wie sie im überarbeiteten Textentwurf des Kapitels (Anlage 2) dokumentiert sind, wird zugestimmt“.

Erläuterung:

Das Kapitel 4.1.8 – Denkmalschutz wurde dem Haupt- und Planungsausschuss bereits in seiner Sitzung am 27.04.2026 in überarbeiteter Fassung vorgestellt. Der Haupt- und Planungsausschuss stellte die Beschlussfassung des Kapitels mit der Begründung zurück, dass die dem Kapitel beigefügten Tabellen zu den raumwirksamen Kulturdenkmälern und Gesamtanlagen sowie die regional bedeutsamen Bodendenkmäler gekürzt werden müssen. Im Auftrag des Haupt- und Planungsausschusses bat die Obere Landesplanungsbehörde deshalb am 05.05.2026 die Landkreise sowie die Städte Kassel, Fulda und Bad Hersfeld als zuständige

Untere Denkmalschutzbehörden in der Planungsregion Nordosthessen um Rückmeldung und fachliche Einschätzung, inwieweit die dort aufgeführten Denkmäler die Kriterien der regionalen Bedeutsamkeit und der prägenden Fernwirkung erfüllen.

Rückmeldungen liegen vom Landkreis Kassel und vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg vor. Außerdem haben sich die Städte Fulda und Bad Hersfeld geäußert. Dabei wurden unterschiedliche Änderungen bzw. Ergänzungen der Tabellen vorgeschlagen. Der Landkreis Kassel spricht sich dafür aus, sämtliche vom Landesamt für Denkmalpflege benannten Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen sowie die regional bedeutsamen Bodendenkmäler in den Regionalplan aufzunehmen und in Tabellen und Karten darzustellen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, auf die Spalte „zu schützende Exposition“ zu verzichten. Auch von den Städten Fulda und Bad Hersfeld wurden einzelne Änderungen bzw. Ergänzungen angeregt. Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg verweist hinsichtlich der fachlichen Bewertung auf die Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege.

Der Landrat des Landkreises Fulda hatte sich bereits in der Sitzung des Haupt- und Planungsausschusses gegen die Aufnahme der Denkmallisten in den Regionalplan ausgesprochen. Von den übrigen Landkreisen sowie der Stadt Kassel erfolgte keine Rückmeldung. Insgesamt gibt es damit unterschiedliche Auffassungen zur Aufnahme und Ausgestaltung der Tabellen.

Daher wird vorgeschlagen, das Kapitel 4.1.8 – Denkmalschutz gegenüber der bereits vorgestellten Fassung **unverändert zu beschließen**. Die vorliegende Fassung berücksichtigt die fachlichen Anforderungen des Denkmalschutzes und stellt aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde eine vertretbare Lösung dar.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013041_001	4.1.8	Sehr geehrte Damen und Herrn, vielen Dank für die Möglichkeit, am Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Nordhessen teilnehmen zu können. Hessen Kassel Heritage nimmt hierzu folgendermaßen Stellung: 1.) Zu den Plänen RPN_WESTBLATT.pdf und RPN_OSTBLATT.pdf. Die Welterbestätte Bergpark Wilhelmshöhe mit ihrer Pufferzone und Hauptsichtachsen darstellen. Die Angaben sind z. B. auf der Internetseite der UNESCO zu finden. Bergpark Wilhelmshöhe - Documents - UNESCO World Heritage Centre Begründung: In verschiedenen Zielen, Grundsätzen und Abschnitten wird der Schutz der Welterbestätte betont. Um dies gewährleisten zu können, ist die Visualisierung dieses Schutzgutes von besonderer Bedeutung. 2.) Zum Dokument Text_RPN_finales_Dokument_1.Offenlage.pdf S. 124 4.1.8. Ziele 1 Im Satz „...sind zu erhalten und insbesondere vor größeren baulichen Anlagen gewerblicher oder touristischer Art bzw. vor Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild oder deren ökologische Integrität stören können, zu schützen.“ Das Wort „größere“, wie dargestellt, streichen. Begründung: Im Nachsatz wird die Prüfung, wie sie bei Eingriffen und Beeinträchtigung der Welterbestätte und deren Pufferzone notwendig ist, beschrieben. Hierbei muss unabhängig von der Größe und Art die Auswirkung geprüft werden. 3.) Umweltbericht S. 39 , Erster Absatz	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	zu 1) Keine Planzeichen vorhanden, kann deshalb nicht in der Regionalplan-karte dargestellt werden. Der Anregung wird jedoch insofern gefolgt, als die Pufferzone in der Text-karte dargestellt wird. zu 2) Das Wort "größere" wird gestrichen (auch kleinere Anlagen können erhebliche visuelle Wirkungen haben) zu 3) Der Umweltbericht wird redaktionell berichtigt.	Zu 1) Es wurde eine Textkarte erstellt, die die Pufferzonen enthält (siehe neugefasster Textvorschlag). Zu 2) In 4.1.8 Z1 Satz 2 wird das Wort „größeren“ gestrichen (siehe neugefassten Textvorschlag). zu 3) Kapitel 3.7 des Umweltberichts wird wie folgt berichtigt: Anstatt "Normierungsgebiet" wird der Begriff "Welterbestätte" verwendet.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Nominierungsgebiet jeweils durch „Welterbestätte“ ersetzen. Begründung: Sobald ein Verfahren zur Aufnahme abgeschlossen ist und positiv entschieden wurde, handelt es sich um eine Welterbestätte und nicht mehr um ein Nominierungsgebiet.			
1013138_001	4.1.8	Punkt Denkmalpflege 4.1.8: Historisch gewachsene Ortskerne Als langjähriger Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses Melsungen (seit 2001) erlaube ich mir eine offizielle Stellungnahme zu Problemen, die die Verwaltung vor Ort täglich beschäftigen, verbunden mit Vorschlägen zur Verbesserung der Situation. Die alten Stadt- und Dorfzentren erleben seit Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung, durch Wegzug oder Aufgabe von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben zunehmenden Leerstand, begleitet von einer Verödung der Bausubstanz. Sie wirken daher unschön und haben keine ausreichende Attraktivität. Dies hält Menschen davon ab, Wohnraum in von Leerstand betroffenen Stadt- und Ortskernen zu suchen. Alt-Eigentümer sind in der Regel finanziell und aus Altersgründen nicht in der Lage, eine Erneuerung durchzuführen. Oft fehlen Kaufinteressenten, weil der Grundstücksflächenzuschnitt eine sinnvolle Neugestaltung behindert. Vor diesem Hintergrund sollten Nachbargrundstücke auffälliger Bauten gesamthaft betrachtet werden. Betroffen sind vor allem Mittelzentren wie Treysa, Ziegenhain, Melsungen, Spangenberg und weitere. Es empfiehlt sich also, geeignete Grundstücke in diesen Stadtquartieren oder in Dorfzentren einer angepassten Neubebauung zuzuführen. Der neue Regionalplan sollte deshalb die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Fragen der konkreten Ausgestaltung des Denkmalschutzes sowie der baulichen Entwicklung historischer Ortskerne sind Gegenstand der kommunalen Planung und der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Eine Anpassung des Regionalplans ist nicht erforderlich.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Möglichkeit schaffen, den Ensemble-Schutz insoweit anzupassen, dass eine Neubebauung unter vertretbarem Kostenaufwand erreicht werden kann. Dieser Vorschlag sieht vor, die jeweiligen Quartiere einer Stadt oder eines Dorfes in Kategorien zu gliedern: - unbedingt erhaltenswürdig - angepasst erhaltenswürdig - Neubau-geeignet Zudem ist eine Umstrukturierung des Denkmalschutzes vor Ort erforderlich. Das betrifft sowohl die Entscheidungsbefugnisse als auch die Kriterien, die die Bewohnbarkeit der renovierten Gebäude sicherstellen. Letzteres deshalb, weil oftmals die Raumhöhe der zu sanierenden Häuser Einschränkungen für zukünftige Mieter oder Nutzer bedeuten würden. Ferner gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass nutzbare Altmaterialien mit und ohne Schnitzereien versehene Balken, Hauseingänge (Türen) oder Hofeinfahren ausgebaut und wieder eingebaut werden können, um mit ihnen Charakter-Zitate zu schaffen. Als Vorteile einer solchen Regelung sehen wir in unseren Kommunen die Möglichkeit, die in der Stadt oder dem Dorf erschlossene Fläche einer neuen Raumnutzung zuzuführen. Dadurch könnte das Wohnraumangebot verbessert werden, was Zuzug und Altersstruktur positiv beeinflussen würde. Eine Stabilisierung und Erhöhung der Einwohnerzahl im ländlichen Raum bildet die Grundlage dafür, dass die öffentliche Infrastruktur mit Kitas, Schulen, ÖPNV zu vertretbaren Kosten erhalten und zudem die Ortskerne vitalisiert werden könnten. Die Bausubstanzgliederung sollte mit Entscheidungshoheit bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises liegen und in			

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Abstimmung mit den jeweiligen Kommunen erfolgen. Nur im Fall der Kategorie „unbedingt erhaltenswürdig“ wäre die Bezirksdenkmalpflege gleichberechtigt einzubinden. Diese Gliederung könnte so auch zu weniger bürokratischem Aufwand führen, welches ohnehin ein Gesamtziel der neuen Regionalplanung sein sollte. Anlagen 1. Konzept zur Vitalisierung des ländlichen Raums (Ludwig Georg Braun 06.09.2021) 2. Dörfer beleben, Flächen sparen (Prof. Dr. Martina Klärle) 3. Ins neue übersetzt – Wohnungsbauprojekt „Schmitt“ (Nele Rickmann, db deutsche bauzeitung 03-2023)			
1013170_001	4.1.8	Nach Durchsicht der Unterlagen mussten wir feststellen, dass weder im Plantext (S. 124/125 – Kapitel 4.1.8 Denkmalpflege) noch im Umweltbericht (S. 38/39 – Kapitel 3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter) die gesetzlich formulierte Anforderung, dass Kulturdenkmäler in der Region Nordosthessen und ihre prägende Wirkung auf ihre Umgebung bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen, erfüllt ist. Wir weisen daher auf die dringende Notwendigkeit der Überarbeitung der benannten Kapitel sowie eine grundsätzlich angemessene Darstellung der Kulturdenkmäler durch Text, Tabellen und Kartendarstellung im Regionalplan hin, auf Grundlage unserer eigens zusammengestellten Fachunterlagen, die wir bereits im Jahr 2021 an Ihre Behörde übermittelt haben.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Im Rahmen der Raumordnung ist der Schutz nicht aller Kulturdenkmäler in der Planungsregion relevant, sondern insbesondere solcher, die das Landschaftsbild prägen oder eine überörtliche Bedeutung besitzen. Textlich wurden die Grundsätze 1,2 und 3 im Kapitel 4.1.8 Denkmalpflege umformuliert, um der fachlichen Anregung Rechnung zu tragen. Zur weiteren Konkretisierung wird dem	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plantext 4.1.8 aufgenommen. Der Text wurde umfassend ergänzt und sowie Tabellen als auch eine Textkarte eingefügt (siehe neu gefassten Textvorschlag).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				Text eine Liste „Baudenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung im Regierungsbezirk Nordostthessen“ sowie die Liste "Regional bedeutsame raumwirksame Bodendenkmäler und archäologische Gebiete mit visuell prägender Fernwirksamkeit in der Region Nordostthessen" nach Landkreisen geordnet beigefügt und ebenso eine kartografische Darstellung der Kulturdenkmäler als Textkarte ergänzt.	
1013170_004	4.1.8	Aus unserer Sicht ist es zudem dringend erforderlich, dem Textteil Listen und Karten der zu berücksichtigenden Kulturdenkmäler als Anlagen beizugeben. Zudem regen wir an, die UNESCO-Welterbestätten und ihre Pufferzonen als Flächendenkmäler in dem Gesamtkartenwerk dazustellen. Eine Darstellung aller Bau- und Bodendenkmälern war Ihrerseits bereits im Zuge unseres persönlichen Austausches mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der fehlenden technischen Möglichkeiten und der nicht möglichen lesbaren Darstellung in der gewählten Maßstabsebene ausgeschlossen wurden.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Bedeutung von Kulturdenkmälern für die räumliche Entwicklung wird im Regionalplan berücksichtigt. Hierzu wird eine Übersicht zu denkmalgeschützten Anlagen mit besonderer Fernwirkung in den Text aufgenommen, ebenso wie eine Textkarte. Aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung sowie aus Gründen der Lesbarkeit ist	Das Kapitel Denkmalschutz wurde um 2 Tabellen (Bau- und Bodendenkmäler) und eine Textkarte ergänzt (siehe neu-gefasster Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				eine vollständige Darstellung aller Bau- und Baudendenkmäler im Regionalplan weder als Tabelle noch als Textkarte möglich.	
1013170_005	4.1.8	Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH) wird nicht als zuständige Denkmalfachbehörde (§ 5, Abs. 1 und Abs. 2, S. 2 HDSchG) benannt. Ebenso fehlen die gesetzliche Grundlage und Definition von Kulturdenkmälern nach § 2 HDSchG und für UNESCO-Welterbestätten nach § 3 HDSchG. Seite 3 von 6. Es werden Zielsetzungen und Grundsätze formuliert, die den Anforderungen der staatlichen Denkmalpflege nicht gerecht werden. Wir senden Ihnen daher anbei einen Vorschlag zur Formulierung der Grundsätze für Kapitel 4.1.8 Denkmalpflege, den wir in ähnlicher Form mit dem Regierungspräsidium Südhessen für den dort in Neuauflage befindlichen Regionalplan entwickelt haben und der die Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege angemessen berücksichtigt. (siehe Anlage bzw. Splits der Anlage)	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Hinweise auf die Zuständigkeitsregelungen für die Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Der übersandte Formulierungsvorschlag stellt eine fachlich fundierte Ausarbeitung der staatlichen Denkmalpflege dar. Die darin beschriebenen Inhalte und Fachgrundlagen bestätigen die im Regionalplan verfolgte Zielrichtung zur Berücksichtigung von Kulturdenkmälern, ihrer Raum- und Fernwirkung sowie der besonderen Bedeutung der UNESCO-Welterbestätten. Die Zielsetzungen und Grundsätze des Kapitels 4.1.8 Denkmalpflege sind bewusst auf die	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plan text 4.1.8 aufgenommen. Der Text wurde umfassend ergänzt und sowie Tabellen als auch eine Textkarte eingefügt (siehe neu gefasster Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				Aufgabenstellung und den Maßstab der Regionalplanung ausgerichtet. Eine vollständige Übernahme der vorgeschlagenen fachrechtlichen Regelungen, Verfahrenshinweise und Bindungen ist im Regionalplan aufgrund der raumordnerischen Maßstabebene nicht möglich. Durch die Übernahme ausgewählter fachlicher Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege wird den vorgebrachten Belangen Rechnung getragen. Die Belange der Denkmalpflege werden im Regionalplan in dem dafür vorgesehenen raumordnerischen Abstraktionsgrad insgesamt berücksichtigt. Der Regionalplantext wurde dennoch aufgrund der Hinweise des Landesamts für Denkmalschutz überarbeitet und sowie Tabellen und eine Textkarte eingefügt	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
1013170_012	4.1.8	<u>Formulierungsvorschläge Plantext – Kapitel 4.1.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> Ziel In der Planungsregion Nordhessen befinden sich zwei UNESCO-Welterbestätten: • seit 2011 das Teilgebiet Kellerwald im Nationalpark Kellerwald-Edersee als Bestandteil der transnationalen UNESCO-Welterbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas“ und • seit 2013 die Kulturlandschaft „Bergpark Wilhelmshöhe“. Z1 - Mit der Ratifizierung der Welterbekonvention hat sich das Land Hessen verpflichtet, seine UNESCO-Welterbestätten zu erhalten und zu schützen. Sie sind vor baulichen Anlagen gewerblicher oder touristischer Art bzw. vor Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild oder deren ökologische oder visuelle Integrität stören können, zu schützen. Z2 - Die UNESCO-Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“ steht nach § 3 Abs. 1 HDSchG unter dem besonderen Schutz des Landes Hessen und ist mitsamt ihrer sie umgebenden Pufferzone und den schützenswerten historischen Sichtbeziehungen in ihrem Umfeld von der Planung und Errichtung raumprägender Anlagen freizuhalten. <u>Begründung:</u> UNESCO-Welterbestätten besitzen aufgrund ihrer Einzigartigkeit eine gesteigerte Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Welterbekonvention als	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die dargestellten Verpflichtungen zum Schutz der UNESCO-Welterbestätten sowie deren Bedeutung für die Identität der Planungsregion werden in Ziel 1 des Kapitels 4.1.8 im Regionalplan aufgenommen. Das Ziel des Kapitels 4.1.8 trägt den Anforderungen aus der Welterbekonvention sowie dem besonderen Schutzstatus der Welterbestätte Bergpark Wilhelmshöhe einschließlich ihrer Pufferzonen und Sichtbeziehungen auf Raumordnungsebene Rechnung. Der übersandte Formulierungsvorschlag enthält sehr detaillierte fachliche Ausführungen, die den Normierungsauftrag der Regionalplanung deutlich übersteigen. Er geht nämlich sowohl in Detaillierung als auch normativer Tiefe über die Aufgabenstellung und den Maßstab der Regionalplanung hinaus. Dennoch werden bisher nicht berücksichtigte	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plantext 4.1.8 aufgenommen. Der Text (Ziel 1 und Begründung im neugefassten Textentwurf) wurde umfassend ergänzt.

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		völkerrechtlichen Vertrag ratifiziert und damit den Schutz und den Erhalt der deutschen Welterbestätten für gegenwärtige und künftige Generationen zugesichert. Der Vertragsstaat und damit das Land Hessen und seine Kommunen haben demzufolge alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den außergewöhnlichen universellen Wert der UNESCO-Welterbestätte zu schützen und zu erhalten. Mit der Auszeichnung „UNESCO-Welterbestätte“ geht die Verpflichtung einher, diese in Bestand und Bedeutung zu schützen, das mit ihr einhergehende Wissen an die Öffentlichkeit zu Seite 2 von 5 vermitteln und ihre Weitergabe an künftige Generationen zu sichern. Die UNESCO-Welterbestätten tragen wesentlich zur Identität der Planungsregion Nordhessen bei. Mit dieser identitätsbildenden Funktion besitzen sie sowohl für die Bevölkerung, als auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert.		fachliche Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege in den Plantext aufgenommen. Die Belange der Denkmalpflege werden im Regionalplan insgesamt berücksichtigt.	
1013170_013	4.1.8	<u>Formulierungsvorschläge Plantext – Kapitel 4.1.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> Grundsätze G-1 Im Bereich von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist aus Sicht der Regionalplanung der Schutz von Kulturdenkmälern zu gewährleisten. Kulturdenkmäler sind Bau- und Kulturdenkmäler (Einzel-Kulturdenkmäler, Gesamtanlagen und UNESCO-Welterbestätten) sowie Bodendenkmäler (Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens). Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes sind bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen und mit der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen) abzustimmen. G-2 Die besonders raumwirksamen Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen in der Region und ihre prägende Wirkung auf ihre	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Die Grundsätze werden umformuliert, um den fachlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plantext aufgenommen. Durch die Übernahme fachlicher Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege wird den vorgebrachten Belangen Rechnung getragen.	Es wurden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plantext 4.1.8 aufgenommen. Der Text wurde umfassend ergänzt und die Änderungen in die Grundsätze 1-3 eingearbeitet (siehe neugefasster Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Umgebung sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. G-3 Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen, die eine große, visuell prägende Fernwirkung entfalten, sind zu erhalten und zu schützen. Eine erhebliche optische Beeinträchtigung ihrer landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten sowie der wichtigen Sichtbeziehungen ist nicht zulässig. G-4 Regional und überregional raumwirksame Kulturdenkmäler im Sinne von Bodendenkmälern sind weiträumig zu berücksichtigen und zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmäler führen können, ist nicht zulässig. G-5 UNESCO-Welterbestätten sind von jeglicher Überplanung auszunehmen. Bei einer Kulturlandschaft wie dem „Bergpark Wilhelmshöhe“ mit seinen historischen Blickbeziehungen sind Planungen in der Pufferzone auf ihre Welterbeverträglichkeit zu prüfen, um die visuelle Integrität nicht zu stören. G-6 Die historisch gewachsene Kulturlandschaft ist aufgrund ihrer prägenden Wirkung für das heutige Landschaftsbild in ihren Grundzügen zu erhalten und zu schützen. <u>Begründung/Vorbemerkung</u> Zu den Kulturdenkmälern zählen Bau- und Kunstdenkmäler sowie Bodendenkmäler. Unter Gesichtspunkten der Vorsorge sind die Anforderungen des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Dazu sind alle Kulturdenkmäler in Abhängigkeit von ihrem jeweils erforderlichen denkmalpflegerischen Schutzbedarf (Bedeutung und Erhaltung), ihrer Raumwirkung und ihrer spezifischen Empfindlichkeit gegenüber den jeweiligen Einwirkungen im Rahmen der		Die vorgeschlagenen Grundsätze und Erläuterungen stellen eine sehr detaillierte Ausarbeitung der Fachbehörde dar. Sie bestätigen die Bedeutung von Kulturdenkmälern, ihrer Raum- und Fernwirkung sowie der UNESCO-Welterbestätten für die räumliche Entwicklung der Region. Die textlich entworfenen Grundsätze des Kapitels 4.1.8 Denkmalpflege im Regionalplan sind jedoch bewusst auf die Aufgabenstellung und den Maßstab der Regionalplanung ausgerichtet. Der übersandte Formulierungsvorschlag enthält sehr detaillierte fachliche Ausführungen, die den Normierungsauftrag der Regionalplanung weit übersteigen. Er geht nämlich sowohl in Detaillierung als auch normativer Tiefe über die Aufgabenstellung und den Maßstab der Regionalplanung hinaus.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Abwägung zu berücksichtigen. Bei bestimmten Bau- sowie bei ausgewählten Bodendenkmälern gehen bei einer gesamträumlichen Planung die denkmalpflegerischen Aspekte über die objektbezogene Betrachtung hinaus, so dass es auch deren Raumwirkung zu bewahren gilt. Als besonders schützenswertes Erbe der Menschheit unterliegt die UNESCO-Welterbestätte zudem völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen. Die Sicherung des guten Erhaltungszustands betrifft die Kernzone. Sowohl die Substanz als auch die Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten haben, dürfen nicht substantiell oder visuell beeinträchtigt werden (siehe auch LEP 2020, 3. Änderung, S. 59-60, Kap. 3.4 Grundsatz).		Dennoch werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege in den Plantext aufgenommen. Durch die Übernahme ausgewählter fachlicher Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege wird den vorgebrachten Belangen angemessen Rechnung getragen. Die Belange der Denkmalpflege werden im Regionalplan insgesamt berücksichtigt.	
1013170_014	4.1.8	<u>Formulierungsvorschläge Plantext – Kapitel 4.1.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> <u>Bau- und Kunstdenkmäler</u> Baudenkmäler nach § 2 Abs. 1 HDSchG und Gesamtanlagen nach § 2 Abs. 3 HDSchG werden vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege erfasst. Den in der „Bestandsliste BuK Planungsregion Nordhessen – Besondere raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen“ und in der „Karte BuK Planungsregion Nordhessen -Besondere raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen“ enthaltenen Baudenkmälern und Gesamtanlagen liegt ein Fachbeitrag der Bau- und Kunstdenkmalpflege zugrunde, dessen Ziel es ist, die	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 2 und seine Begründung wurden umformuliert und ergänzt, um den fachlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die übersandte Bestandsliste BuK wird teilweise in den Anhang des Regionalplans übernommen, um den fachlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Der raumordnerische Maßstab erlaubt wiederum nur eine	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plantext 4.1.8 aufgenommen. Der Grundsatz 2 und seine Begründung wurden abgeändert (siehe neugefasseter Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		besonders raumwirksamen und die visuell prägenden Kulturdenkmäler für Nordhessen zu ermitteln. Baudenkmäler und Gesamtanlagen weisen eine Vielzahl von räumlichen Bezügen auf, die es über den Substanzerhalt hinaus zu bewahren gilt. Zudem sind Baudenkmäler und Gesamtanlagen visuell prägend, wenn ihre optische Wirkung in besonderer und eindeutiger Weise in einem größeren Raum wahrnehmbar ist. Raumwirkung und visuell prägende Fernwirkung müssen nicht deckungsgleich sein. Beispielhaft ist bei dem in abgeschiedener Tallage angesiedelten ehem. Zisterzienserkloster Haina die visuelle Fernwirkung zunächst untergeordnet. Aufgrund der landschaftlichen Einbettung, der zahlreichen funktionalen, strukturellen und ideellen Bezüge zu den umgebenden Wald- und Ackerflächen, Orten, Gutshöfen, Mühlen und Grangien ist das Kloster jedoch von großer Raumwirksamkeit. Die schützenswerte visuelle Raumwirkung umfasst in der Regel den Blick auf das Baudenkmal, kann aber auch Sichtbezüge zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles und zu deren Umgebung einschließen. Der Erhalt der Raumwirkung umfasst auch das Bewahren überlieferter Siedlungsmuster und -formen von historischen Stadt- oder Ortskernen, das Bewahren besonderer Funktionseinheiten wie Schlösser, Burgen oder Klöster mit zugehörigen Wirtschaftshöfen, historisch bedeutender Freiräume wie Garten- oder Parkanlagen sowie die Wahrung historischer Verkehrsstrukturen, Gewerbe- und Industrieanlagen mit zugehörigen Anlagen und Flächen. Besonders hervorzuheben ist die UNESCO-Welterbestätte Bergpark Wilhelmshöhe, dessen große Bedeutung und Raumwirksamkeit in der gesamträumlichen Planung besonders zu berücksichtigen sind.		teilweise Übernahme. Relevant für die Steuerungswirkung der Regionalplanung sind insofern lediglich die Tabellen "Regional bedeutsame raumwirksame Bodendenkmäler und archäologische Gebiete mit visuell prägender großer Fernwirksamkeit in der Region Nordosthessen" und "Städtebaulich besonders raumwirksame und visuell prägende Kulturdenkmäler und Gesamtanlagen in der Region Nordhessen", da diese als raumbedeutsam eingestuft werden. Eine kartographische Festlegung von Denkmälern ist im Regionalplan-Text als Textkarte visualisiert.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Eine Überprüfung und Konkretisierung dieser Angaben ist regelmäßig erforderlich, wenn Planungen und Maßnahmen im Umfeld dieser Baudenkmäler und Gesamtanlagen vorgesehen sind. So können gegebenenfalls Voruntersuchungen wie Sichtbarkeitsanalysen im Zuge einer Bauleitplanung erforderlich werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn in der Umgebung überdurchschnittlich hohe Bauhöhen oder ein größerer Flächenverbrauch bei Planungen und Maßnahmen durch Industrie und Gewerbe, Siedlungs- oder Verkehrsplanung ermöglicht werden sollen. Die Festlegung erfolgt mit dem Ziel, auf regionaler Ebene die das Landschaftsbild prägenden Baudenkmäler und Gesamtanlagen zu schützen, indem die überlieferten Strukturen und vorhandenen Freiflächen im Umkreis der Anlagen in ihrem ungestörten Zustand gesichert werden.			
1013170_015	4.1.8	<u>Formulierungsvorschläge Plantext – Kapitel 4.1.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> <u>Bodendenkmäler</u> Bodendenkmäler werden als Kulturdenkmäler gemäß den Bestimmungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE erfasst. Den in der „Bestandsliste hA Planungsregion Nordhessen – Regional bedeutsame Bodendenkmäler und archäologische Gebiete“ und in der „Karte hA Planungsregion Nordhessen – Regional bedeutsame Bodendenkmäler und archäologische Gebiete“ enthaltenen Bodendenkmälern liegt ein Fachbeitrag der hessenARCHÄOLOGIE zugrunde. In der „Karte hA“ sind zunächst die nach Einschätzung des Landesamtes hinsichtlich ihrer Raumwirkung überörtlich bzw. regional bedeutsamen Bodendenkmäler (Signatur: Dreieck bzw. Kreis) dargestellt. Zu diesen	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 3 und seine Begründung wurde umformuliert, um den fachlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die übersandte Bestandsliste hA - hessenARCHÄOLOGIE wird teilweise in den Text des Regionalplans übernommen. Grund hierfür ist wiederum der raumordnerische Maßstab der Regionalplanung. Relevant für die Steuerungswirkung der	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamtes für Denkmalpflege in den Plantext 4.1.8 aufgenommen. Der Text von G 3 und seine Begründung wurden umformuliert (siehe neugefassten Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		zählen z. B. Ringwallanlagen und Burgen, deren Bedeutung sich aus einer räumlichen Wahrnehmbarkeit ergibt, aber auch jungsteinzeitliche Erdwerke, bedeutende Hügelgräberfelder und mittelalterliche Wüstungen. In der „Karte hA“ sind auch die „Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Funddichte an archäologischen Denkmälern“ (Signatur: Schraffur) aufgeführt. Letztere sind Bereiche mit nachgewiesenen überdurchschnittlich hoher Funddichte an Bodendenkmälern wie z. B. Siedlungs- und Bestattungsplätze unterschiedlicher Zeitstellungen, Relikte der vorgeschichtlichen, mittelalterlichen und neuzeitlichen Rohstoffgewinnung, des Handwerks und Gewerbes. Zu diesen Gebieten zählen zunächst die Flusstäler und Randhöhen z. B. der Eder, Diemel, Warme, Esse und Erpe, Werra, Fulda und Haune. Daneben gehören aber auch wegen der guten Erhaltungsqualität von Bodendenkmälern einige Waldlandschaften wie beispielsweise der Reinhardswald, der Habichtswald, der sogenannte Hessische Bramwald, der Kaufunger Wald, der Knüllwald und der Seulingswald sowie einige andere archäologisch bedeutsame Regionen und Bergbaugebiete. Die Karte hA“ hat die gleiche Bindungswirkung wie die Regionalplan-karte (siehe auch LEP 2020, 3. Änderung, S. 60, Kap. 3.4 Grundsatz). Bodendenkmäler mit Raumwirkung („Karte hA“ Signatur als rosa Kreis bzw. „Bestandsliste hA“ als rote Hinterlegung) sind lt. G-4 in einem möglichst guten Erhaltungszustand zu sichern. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmäler führen können, ist nicht zulässig (siehe auch LEP 2020, 3. Änderung, S. 60, Kap. 3.4 Grundsatz). Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen ist die vorherige Untersuchung und Dokumentation der betroffenen Bodendenkmäler zu gewährleisten.		Regionalplanung sind insofern lediglich die "Regional bedeutsamen raumwirksamen Bodendenkmäler und archäologische Gebiete mit visuell prägender großer Fernwirksamkeit in der Region Nordosthessen", da diese als auf regionalplanerischer Ebene steuerbar eingestuft werden. Eine kartographische Festlegung von Bodendenkmälern wird im Regionalplan-text als Textkarte neu visualisiert.	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		Planungen und Maßnahmen, von denen Bodendenkmäler betroffen sein können, sind z. B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Verkehrswege- oder Leitungsbau, touristische bzw. Freizeitnutzungen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung regenerativer Energien und Rohstoffgewinnung. Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen sollen Bodendenkmäler möglichst maßnahmenvorgreifend durch Prospektion ermittelt und hinsichtlich ihrer Art, Ausdehnung und Bedeutung untersucht werden. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für die genannten Gebiete mit überdurchschnittlich hoher Dichte an archäologischen Denkmälern.			
1013170_016	4.1.8 G1	<u>Formulierungsvorschläge Plantext – Kapitel 4.1.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege</u> <u>Kulturlandschaft</u> Gemäß § 1 Abs. 1 HDSchG ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, darauf hinzuwirken, dass die Kulturdenkmäler in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und in den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten (siehe auch LEP 2020, 3. Änderung, S. 59-60, Kap. 3.4 Grundsatz). Der „Bergpark Wilhelmshöhe“ ist nach den Regularien der UNESCO als Kulturlandschaft auf die Welterbeliste eingetragen worden: http://whc.unesco.org/en/list/1413	Der Anregung wird teilweise gefolgt.	Der Grundsatz 1 und seine Begründung wurden umformuliert, um der fachlichen Anregung Rechnung zu tragen. Die Hinweise zur Bedeutung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft sowie zu den gesetzlichen Grundlagen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz und dem Raumordnungsgesetz werden geteilt. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen ist im Regionalplan bereits vorgesehen und wird	Es werden bisher nicht berücksichtigte fachliche Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege in den Plan texts 4.1.8 aufgenommen. Der Grundsatz 1 und seine Begründung wurden umformuliert (siehe neugefasster Textentwurf).

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
				insbesondere im Kapitel 4.1.8 Grundsatz 1 abgedeckt. Der Regionalplan beschränkt sich dabei bewusst auf eine übergeordnete raumordnerische Steuerung. Eine weitergehende Aufnahme gesetzlicher Definitionen oder fachrechtlicher Erläuterungen ist nicht erforderlich. Der Bergpark Wilhelmshöhe erfährt durch die Zielfestlegung bereits umfassenden Schutz. Er ist deshalb nicht zusätzlich durch einen Grundsatz der Raumordnung zu sichern.	
1013441_003	4.1.8	Zu Ziffer 4.1.8 Denkmalpflege - 4.1.8 Grundsatz 1: Der Landkreis Göttingen befürwortet die Festlegung schützenswerter historischer Kulturlandschaften und deren Bewahrung und Sicherung im Regionalplan Nordosthessen. In diesem Zusammenhang weist der Landkreis Göttingen darauf hin, dass die an Hessen angrenzende landesrechtlich festgelegte historische Kulturlandschaft HK 70 Niemetal mit Kloster Bursfelde (LROP-VO vom 17.9.2022) neu in den zweiten Entwurf des RROP 2020 übernommen wird. Darin wird es als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Diese aus landesweiter und regionaler Sicht für den kombinierten Natur- und Denkmalschutz besonders	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis auf die angrenzende historische Kulturlandschaft HK 70 Niemetal mit Kloster Bursfelde wird zur Kenntnis genommen. Das Gebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Regionalplans Nordosthessen und ist durch die niedersächsische Landes- und	

StN-ID	Plansatz	Inhalt	Abwägungsvorschlag	Begründung	Änderungsvorschlag
		wertvolle historische Kulturlandschaft ist vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern und schonend und unter Wahrung ihrer regionalen Besonderheiten weiterzuentwickeln. Das an Hessen angrenzende Gebiet umfasst auf niedersächsischer Seite das Tal der Nieme von Löhningen bis zur Weser und erstreckt sich über einen etwa 1 km breiten Korridor. Der Landkreis Göttingen weist darauf hin, dass von hessischer Seite keine Beeinträchtigung des raumordnerisch gesicherten kulturellen Sachgutes in seinen wertgebenden Bestandteilen sowie in seiner wertgebenden Erscheinung als Ganzes stattfinden darf. Lage des HK 70 Niemetal mit Kloster Bursfelde.		Regionalplanung gesichert. Ein Änderungsbedarf des Regionalplans ergibt sich daraus nicht.	

4.1.8 Denkmalschutzpflege

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten (siehe auch 3. LEP-Ä, Kap. 3.4). Zu den Kulturdenkmälern als materielle Zeugnisse der Vergangenheit zählen Bau - und Kunstdenkmäler (Einzel-Kulturdenkmäler, Gesamtanlagen und UNESCO-Welterbestätten) sowie Bodendenkmäler (Spuren menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens). Bei den Baudenkmälern sowie bei bestimmten Bodendenkmälern gehen bei einer gesamträumlichen Planung die denkmalpflegerischen Aspekte über die objektbezogene Betrachtung hinaus, so dass es auch deren Raumwirkung zu bewahren gilt.

4.1.8 Ziel 1

Die **beiden** UNESCO-Welterbestätten in der Planungsregion Nordosthessen,

- das Teilgebiet Kellerwald im Nationalpark Kellerwald-Edersee als Bestandteil der **transnationalen UNESCO-Welterbestätte „Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten“** und ~~Alte Buchenwälder Deutschlands (Weltnaturerbe)~~ und **anderer Regionen Europas“ (Weltnaturerbe)** sowie
 - **die Kulturlandschaft der „Bergpark Wilhelmshöhe“, (Weltkulturerbe)** ~~Kulturlandschaft einschließlich der Wassereinzugsgebiete der Wasserspiele (Weltkulturerbe),~~
- sind zu erhalten. **Sie sind vor Planungen und der Errichtung baulicher Anlagen, und insbesondere größeren baulichen Anlagen gewerblicher oder touristischer Art sowie bzw. vor Freizeitnutzungen, die das charakteristische räumliche Erscheinungsbild oder deren ökologische oder visuelle Integrität stören können, zu schützen.**

Die **UNESCO-Welterbestätte „Bergpark Wilhelmshöhe“** ist mitsamt ihrer sie umgebenden ~~Kern- und Pufferzone sowie mitsamt der~~ **und den** schützenswerten **historischen** Sichtbeziehungen in ihrem Umfeld von der Planung und Errichtung raumprägender Anlagen freizuhalten.

Begründung:

UNESCO-Welterbestätten **sind aufgrund ihrer Einzigartigkeit als unterliegen als besonders schützenswertes menschliches Erbe anerkannt.** ~~Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit der Ratifizierung der Welterbe-Konvention verpflichtet, seine UNESCO -Welterbestätten zu erhalten und zu schützen. Damit geht auch für das Land Hessen der Menschheit völkerrechtlich bindenden Verpflichtungen. Mit der Auszeichnung „UNESCO-Welterbestätte“ geht die Verpflichtung einher, die hessischen UNESCO- Welterbestätten diese in Bestand und Bedeutung zu schützen, das mit ihnen einhergehende Wissen an die Öffentlichkeit zu vermitteln und ihren Erhalt Weitergabe für an künftige Generationen zu sichern.~~ Die **beiden genannten UNESCO-Welterbestätten** tragen wesentlich zur Identität der Planungsregion Nordosthessen bei. Mit dieser identitätsbildenden Funktion besitzen sie sowohl für die Bevölkerung, als auch für Unternehmen und andere gesellschaftliche Akteure einen bedeutenden Stellenwert.

4.1.8 Grundsatz 1

Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die historisch gewachsene Kulturlandschaft aufgrund ihrer prägenden Wirkung für das heutige Landschaftsbild in ihren Grundzügen erhalten und geschützt werden.

~~Bei allen flächenhaften regionalen und kommunalen Planungen sollen die schützenswerten Teile der historischen Kulturlandschaft mit all ihren prägenden Elementen bewahrt und als geschichtliche Spuren in unserer Umwelt für kommende Generationen gesichert werden.~~

~~Kulturlandschaftsteile und kulturelle Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit bewahrt, erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmälern ist deren vorherige Erforschung zu dokumentieren.~~

Begründung:

Historische Kulturlandschaften oder -landschaftsteile sind Überformungen des Raumes durch in der Regel land-, forst-, fischerei- und bergwirtschaftliche Nutzungen verschiedener Zeitepochen. Sie zeichnen sich durch den stetigen Wandel als Ergebnis aus der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme aus. Daher erfüllt die Kulturlandschaft über den historischen Wert hinaus eine identitätsbildende Funktion für die Bevölkerung, prägt die regionale Zugehörigkeit und ist so ein wesentlicher Bestandteil für die emotionale Bindung an einen Ort oder eine Region. Sie bietet ebenso Qualitäten für den Naturschutz, für die Landschaftsplanung und Landespflege, für den ~~Fremdenverkehr~~ **Tourismus** und nicht zuletzt für die Bewohner selbst.

~~Es wird jedoch nicht beabsichtigt, die historisch gewachsene Kulturlandschaft zu musealisieren, vielmehr ist die Konsequenz ein stetiger Wandel mit einer Anpassung an die regelmäßigen Lebensanforderungen.~~

Soweit noch historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen erkennbar den Landschaftscharakter prägen und darauf bezogene kulturelle Sachgüter vorhanden sind, haben sie hohen Identifizierungswert für die Menschen dieses Raumes und hohen Informationswert für die landeskundliche Erforschung.

Die kulturelle Identität des Raumes bemisst sich auch an den vorhandenen kulturellen Sachgütern, insbesondere den Kulturdenkmälern. **Diese sind – abhängig von Bedeutung, Raumwirkung und Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen – bei Planungen und Maßnahmen angemessen in die Abwägung einzubeziehen.**

4.1.8 Grundsatz 2

~~Historisch gewachsene Ortskerne mit denkmalwerter oder baukulturell wertvoller Bausubstanz sollen in ihrer Attraktivität erhalten bleiben und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.~~

Baudenkmäler und Gesamtanlagen, die eine große, visuell prägende Fernwirkung entfalten, sollen erhalten und geschützt werden. Eine erhebliche optische Beeinträchtigung ihrer landschaftsprägenden historischen Silhouetten und Ansichten soll vermieden werden.

Danach sollen die landschaftsbestimmenden Fernwirkungen der in nachfolgender Tabelle benannten Baudenkmäler und Gesamtanlagen geschützt und erhalten werden.

Zu schützende Baudenkmäler und Gesamtanlagen mit prägender visueller Fernwirkung im Regierungsbezirk Nordosthessen

Werra-Meißner-Kreis

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	Zu schützende Exposition
ESW 5	Neu-Eichenberg	Burg Arnstein mit Terrassengarten	Allseitig
ESW 7	Witzenhausen	Schloss Berlepsch mit Parkanlage und Gutshöfen	Allseitig
ESW 16	Witzenhausen	Altstadt Witzenhausen mit ev. Stadtpfarrkirche, ehem. Wilhelmitenkloster, Rathaus, Stadtbefestigung, Werrabrücke und Stadterweiterung	Allseitig
ESW 18	Witzenhausen	Altort Werleshausen mit ev. Kirche, Anger (Dorfplatz), Gutshof mit Herrenhaus	Allseitig
ESW 19	Witzenhausen	Burg Ludwigstein und Kriegsgräberstätte bei Wendershausen	Allseitig
ESW 24	Gutsbezirk Kaufunger Wald	Aussichtsturm auf dem Bilstein, nördlich Großalmerode	Allseitig
ESW 36	Bad Sooden-Allendorf	Altstadt Allendorf mit Stadtpfarrkirche und Stadtbefestigung	Allseitig
ESW 38	Bad Sooden-Allendorf	Altstadt Sooden mit Marienkirche, Kurpark, Salzerzeugung und Kurbetrieb	Allseitig
ESW 40	Bad Sooden-Allendorf	Schloss Rothestein (Gilsaburg, Osterburg)	Allseitig
ESW 44	Eschwege	Burg und Gutshof Fürstenstein	Allseitig
ESW 49	Eschwege	Altstadt Eschwege mit Stadtkirchen, Schloss und Parkanlage	Allseitig
ESW 50	Eschwege	Bismarckturm auf dem Leuchtenberg, Eschwege	Allseitig
ESW 51	Meinhard	Altort Jestädt mit ev. Pfarrkirche (Grablege), Schlossanlage, Dorfanger	Allseitig, besonders von S
ESW 52	Meinhard	Schloss Wolfsbrunnen mit Parkanlage	Allseitig

ESW 56	Wanfried	Altstadt Wanfried mit ev. Pfarrkirche und kath. Kirche St. Nikolaus, Rathaus, Landgrafenschloss, Herrenhaus, Hafen und Lagerhäusern	Allseitig
ESW 65	Hessisch Lichtenau	Altstadt Hessisch Lichtenau mit Befestigung, ev. Stadtkirche, Arbeitersiedlung	Allseitig
ESW 69	Meißner	Ehem. Prämonstratenserinnenkloster Germerode	Allseitig
ESW 72	Meißner	Gut Mönchhof mit Parkanlage	Allseitig
ESW 86	Sontra	Burgruine und Gut Boyneburg mit Herrenhaus und Parkanlage	Allseitig
ESW 90	Sontra	Bergstadt Sontra mit ev. Kirche, Rathaus und Arbeitersiedlungen	Allseitig
ESW 95	Ringgau	Ev. Pfarrkirche, Schloss und Mausoleum der Herren von Capellan östlich von Lüderbach	Allseitig
ESW 96	Ringgau	Point India - ehem. Beobachtungsturm der USArmy auf dem Sohlberg, südöstlich von Lüderbach	Allseitig
ESW 97	Herleshausen	Gestüt Altefeld: Gutshof mit Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden, Wohnhäusern der Gestütsarbeiter u. Weideflächen	Allseitig
ESW 105	Herleshausen	Schloss Nesselröden mit Garten, ev. Kirche	Allseitig
ESW 110	Herleshausen	Altort Herleshausen mit ev. Kirche (ehem. Wehrkirche), Schloss Augustenau mit Parkanlage	Allseitig

Landkreis Fulda

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	Zu schützende Exposition
FD 1	Eiterfeld	Altort Buchenau mit ev. Kirche, kath. Kirche St. Elisabeth, Alte Burg mit Spiegel- u. Seckendorff Schloss, Obere Burg, Schenk-Schloss, Schlossmühle, Generalshaus	Allseitig
FD 3	Eiterfeld	Schloss Fürsteneck auf dem Hausberg	Allseitig
FD 5	Rasdorf	Gehilfersbergkapelle - kath. Wallfahrtskapelle St. Maria und Vierzehn Nothelfer auf dem Gehilfersberg mit Pilgerweg und Kreuzwegstationen	Allseitig
FD 7	Rasdorf	Point Alpha mit US-Beobachtungsturm, Unterkunftsgebäuden, Fahrzeughalle und Mahnmal	Allseitig

FD 11	Burghaun	Altort Burghaun mit Doppelkirchenanlage (kath. Kirche Mariä Himmelfahrt, ev. Kirche), Schloss (ehem. Fuldaer Amtshof) und Jagdschloss	Allseitig, besonders von O, NO, SO
FD 21	Tann (Rhön)	Altort Tann (Rhön) mit ev. Kirche, Schlösser der Herren von der Tann (Rotes, Blaues und Gelbes Schloss, Neuer Bau), Landschaftspark	Allseitig
FD 45	Fulda	Franziskaner-Kloster auf dem Frauenberg, Ahornallee, Kalvarienberg mit Parkanlage, Kreuzwegstationen	Allseitig
FD 46	Fulda	Barockstadt Fulda mit Dom, Stadtkirchen, Universität(s)-Kirche, ehem. Jesuitenseminar, Adelspalais, ehem. fürstbischöfliches Schloss mit Park, Orangerie	Allseitig
FD 47	Fulda	Ehem. Benediktiner-Klosterkirche St. Andreas (sp. Propstei Neuenberg)	Allseitig
FD 52	Fulda	Propstei Johannesberg (ehem. Benediktiner-Propstei St. Johannes der Täufer), spätere Domäne Johannesberg, Propsteischloss, Barockgarten und Allee	Allseitig
FD 55	Fulda	Schloss Fasanerie mit Parkanlage, Obstgarten, Wildpark und Allee (Fulda-Bronzell), Eichenzell	Allseitig
FD 59	Künzell	Florenberg, kath. Pfarrkirche St. Flora St. Kilian mit Wehrkirchhof, Pfarrhaus, Schule und Gasthaus	Allseitig
FD 64	Petersberg	Grabeskirche der Hl. Lioba – heutige Pfarrkirche, frühere Propsteikirche und Grabstätte der Hl. Lioba	Allseitig
FD 69	Hofbieber	Schloss Bieberstein mit Bastionen auf dem Kugelberg; seit 1904 Hermann-Lietz-Schule	Allseitig, besonders von W, SO
FD 73	Hofbieber	Milseburg mit St. Gangolfskapelle und Kreuzigungsgruppe, Milseburgring, Schutzhütte für Wanderer	Allseitig
FD 76	Gersfeld (Rhön)	Radom auf der Wasserkuppe: Wahrzeichen der Rhön und Mahnmal des Kalten Krieges und der deutschen Teilung!	Allseitig
FD 77	Gersfeld (Rhön)	Segelfluggelände auf der Wasserkuppe: Groenhoff-Haus, Otto Lilienthal-Gebäude, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgebäuden, Ursinus-Haus, Ringhaus, Ehrenhof	Allseitig

FD 79	Gersfeld (Rhön)	Altort Gersfeld mit ev. Kirche u. kath. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Rathaus, Oberes, Mittleres u. Unteres Schloss mit Wirtschaftsgebäuden u. Park	Allseitig

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	zu schützende Exposition
HEF 3	Rotenburg an der Fulda	Gedenkstätte und Turm auf dem Alheimer	Allseitig
HEF 8	Rotenburg an der Fulda	Altstadt Rotenburg mit Jakobikirche, Rathaus, St. Georgskapelle, Schloss u. Park, Stadtmauer, Schleuse, Neustadt mit Stiftskirche	Allseitig
HEF 11	Cornberg	Ehem. Benediktinerinnenkloster (spätere Staatsdomäne) und Bergarbeiter-Siedlung der 1930er Jahre in Cornberg	Allseitig
HEF 12	Bebra	Altort Solz mit ev. Pfarrkirche, ehem. Burg der Herren von Trott zu Solz mit Parkanlage, Trottenhaus, Ministerhaus, Schafhof und Gerichtsstätte	Allseitig, besonders von SW
HEF 13	Bebra	Hofgut derer von Trott mit Parkanlage, Gedenkstätte dt. Widerstand und ev. Kirche, Imshausen	Allseitig
HEF 19	Nentershausen	Burg Tannenberg, Nentershausen	Allseitig
HEF 22	Wildeck	Burgruine Blumenstein und ehem. Forstamt (Ruine des Talschlusses Wildeck), englischer Landschaftsgarten	Allseitig
HEF 23	Ludwigsau	Schloss Ludwigseck mit Parkanlage	Allseitig
HEF 29	Neuenstein	Schloss und Domäne Neuenstein mit Burgberg	Allseitig
HEF 35	Bad Hersfeld	Schloss Eichhof mit EichMühle (ehem. Sommerschloss der Hersfelder Äbte, später landgräfliches Jagdschloss)	Allseitig
HEF 36	Bad Hersfeld	Altstadt Bad Hersfeld mit ev. Stadt- und Johanneskirche Stiftsbereich mit Stiftsruine (ehem. Benediktinerkloster), Kurviertel mit Kurpark	Allseitig
HEF 39	Bad Hersfeld	Ev. Pfarrkirche Petersberg (Standort der ehem. Benediktiner-Propstei)	Allseitig
HEF 42	Heringen	Mahnmal Bodesruh mit Aussichtsturm, Kleinensee	Allseitig

HEF 49	Hohenroda	Altort Mansbach mit ev. Pfarrkirche, Ober- und Unterhof (Sommerschloss), Schloss Geyso mit Park	Allseitig
HEF 61	Alsfeld; Breitenbach a. Herzberg	Burg Herzberg auf dem Hirschberg, Gehau	Allseitig
HEF 66	Haunetal	Burgruine Hauneck, Oberstoppel	Allseitig

Schwalm-Eder-Kreis

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	Zu schützende Exposition
HR 1	Niedenstein	Hessenturm auf dem Niedensteiner Kopf	Allseitig, besonders von W, N, O
HR 4	Guxhagen	Ehem. Benediktinerkloster Breitenau (Konzentrationslager in der NS-Zeit)	S, W, NW, O
HR 9	Felsberg	Domäne Mittelhof mit Schlossgebäude	Allseitig
HR 10	Felsberg	Kartause Eppenberg am Heiligenberg (Kloster-ruine)	Allseitig
HR 11	Felsberg	Burgruine Heiligenberg	Allseitig
HR 13	Felsberg	Felsburg und Altstadt Felsberg mit ev. Stadtkirche, ehem. Synagoge	Allseitig
HR 15	Felsberg	Burgruine Altenburg	Allseitig
HR 18	Gudensberg	Altstadt Gudensberg mit ev. Kirche und Burgen (Obernburg, Wenigenburg)	Allseitig
HR 19	Fritzlar	Altstadt Züschen mit ev. Stadtkirche, Gut/Schloss Garvensburg mit Park	Allseitig
HR 23	Fritzlar	Dom- und Kaiserstadt Fritzlar mit Stadtbefestigung	Allseitig
HR 26	Fritzlar	Büraberg mit kath. Kirche St. Brigida und Wüstung Büraburg	Allseitig
HR 29	Bad Zwesten	Burgruine Löwenstein mit Altort	Allseitig
HR 30	Bad Zwesten	Altort Oberurff-Schiffelborn mit ev. Kirche und Adelsgütern mit Parkanlagen	Allseitig
HR 33	Borken	Großkraftwerk-Main-Weser in Borken mit Arbeiterwohnsiedlung	Keine Angabe
HR 34	Borken	Wasserturm in Borken (Hessen)	Allseitig
HR 42	Jesberg	Altort Jesberg mit ev. Kirche, Burg und Schloss	Allseitig
HR 45	Jesberg	Altort Densberg mit ev. Kirche und Burg	Allseitig
HR 50	Schwalmstadt	Diakoniezentrum Hephata mit ev. Kapelle	Allseitig

HR 51	Schwalmstadt	Altstadt Treysa mit Stadtbefestigung, Rathaus, ev. Pfarrkirche, Totenkirche, Hospitalkapelle, ehem. Dominikaner-Kloster	Allseitig
HR 53	Schwalmstadt	Altstadt Ziegenhain mit ev. Kirche, Rathaus, Wasserfestung, Schloss und Stadtmauer	Allseitig
HR 55	Frielendorf	Klosterruine Spieskappel (ehem. Chorherrenstift und Prämonstratenserinnenkloster)	N, NW, O
HR 61	Willingshausen	Altort Willingshausen mit ev. Pfarrkirche, Schloss und Parkanlage	Allseitig
HR 63	Schrecksbach	Ev. Kapelle (Filialkirche) auf dem Schönberg	Allseitig
HR 71	Knüllwald	Burgruine Wallenstein	Allseitig
HR 75	Homberg/Efze	Altstadt Homberg/Efze mit ev. Stadtkirche, Rathaus, ehem. Prämonstratenserinnen-Stift St. Georg, ehem. Freiadliges Damenstift Wallenstein und Altes Homberger Lehrerseminar, Hospital Zum Heiligen Geist, Stadtbefestigung und Ruine der Hohenburg	Allseitig
HR 79	Homberg/Efze	Altort Berge mit ev. Kirche	Allseitig
HR 81	Wabern	Altort Falkenberg mit Schloss (Untenburg) und Burgruine (Oberburg)	Allseitig
HR 84	Wabern	Altort Wabern mit ev. Kirche, Jagdschloss Karlshof mit Park	Allseitig
HR 88	Melsungen	Altstadt Melsungen mit ev. Stadtkirche und Stadtbefestigung, Schloss mit Park, Fuldabrücke und Vorstadt	N, O, S
HR 93	Morschen	Altort Neumorschen (Straßenmarkt) mit ev. Jakobi-Kirche, Mühlen und Halberg	Allseitig
HR 94	Morschen	Ehem. Zisterzienserinnenkloster Haydau mit Parkanlage; Altort mit Kirchenruine	Allseitig, besonders von S
HR 96	Spangenberg	Altstadt Spangenberg mit ev. Stadtkirche, Ruine des ehem. Karmeliter-Klosters, Rathaus, Stadtbefestigung u.a. mit Eulenturm, Hospital St. Elisabeth und St. Nikolaus und Burg Spangenberg	Allseitig

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	Zu schützende Exposition
KB 4	Diemelstadt	Altstadt Rhoden mit ev. Stadtkirche, Schloss, Parkanlage und Mausoleum	Allseitig
KB 9	Volkmarsen	Altstadt Volkmarsen mit kath. Pfarrkirche St. Maria, Rathaus, Stadtbefestigung,	Allseitig
KB 10	Volkmarsen	Ruine Kugelsburg, Volkmarsen	Allseitig

KB 13	Bad Arolsen	Altstadt Bad Arolsen mit ev. Kirche u. kath. Pfarrkirche St. Johannes Baptista, mit Schloss, Park, Tiergarten und Alleensystem	Allseitig
KB 14	Bad Arolsen	Stadt Wetterburg mit ev. Stadtkirche und ehem. Burg	Allseitig
KB 16	Bad Arolsen	Bergstadt Landau mit Befestigung, ev. Kirche (ehem. St. Maria und St. Georg), ehem. Schloss mit Garten, Wasserkunst (Trinkwasserversorgungsanlage)	Allseitig
KB 24	Willingen (Upland)	Uplandbahn als Sachgesamtheit; u.a. Eisenbahnviadukt bei Willingen	Allseitig
KB 25	Korbach	Altstadt von Korbach mit Befestigung und der ev. Pfarrkirche St. Kilian und ev. Pfarrkirche St. Nikolai, Mönchehof, kath. Pfarrkirche St. Maria, Rathäusern	Allseitig
KB 28	Korbach	Burgruine und Georg-Viktor-Aussichtsturm auf dem Eisenberg	Allseitig
KB 29	Korbach	Ehem. Wasserburg in Nordenbeck mit Wohnturm	Allseitig
KB 33	Waldeck	Bahnlinie Wabern-Bad Wildungen-Korbach als Sachgesamtheit; Eisenbahnviadukte: Reihertalbrücke bei Selbach, Netzebrücke	Allseitig
KB 37	Vöhl	Hofgut Lauterbach mit Gartenanlage und Waldfriedhof	Allseitig
KB 39	Vöhl	Altort Thalitter mit ev. Bartholomäuskirche, sog. Bergkirche, Berginspektorenhaus und Ruinen der sog. Itterburgen	Allseitig
KB 41	Vöhl	Burg Hessenstein	Allseitig
KB 43	Lichtenfels	Schloss Reckenberg mit Parkanlage	Allseitig
KB 44	Lichtenfels	Altort Dalwigksthall mit ev. Kirche, Hofgut Sand (ehem. Wasserburg) und Burg Lichtenfels	Allseitig
KB 47	Frankenberg (Eder)	Altstadt Frankenberg (Eder) mit ev. Stadtpfarrkirche (ehem. Unserer Lieben Frau), Hospitalkirche, ehem. Zisterzienserinnen-Kloster St. Georgenberg, Rathaus, Stadtmauer, Parkanlagen und Altem Friedhof	Allseitig
KB 53	Hatzfeld (Eder)	Altstadt Hatzfeld (Eder) mit ev. Stadtkirche (ehem. St. Johannes), sog. Emmauskapelle, Rathaus und Burgruine	Allseitig
KB 55	Battenberg	Altstadt Battenberg mit ev. Stadtkirche (ehem. St. Maria), Jagdschloss (Neuburg) und Ruine Kellerburg	Allseitig
KB 60	Haina (Kloster)	Altort Haina mit ehem. Zisterzienserklöster und Parkanlage	Allseitig
KB 66	Bad Wildungen	Altstadt Niederwildungen mit ev. Stadtkirche (ehem. St. Maria) Rathaus, ehem. Hainaer Hof, und Stadtmauer, Bunkeranlagen	Allseitig

KB 67	Bad Wildungen	Altstadt Altwildungen mit ev. Philipp-Nicolai-Kirche, Burgmannenhof, Schloss Friedrichstein und Parkanlage	Allseitig
KB 68	Bad Wildungen	Kuranlagen von Bad Wildungen mit Hotel Fürstenhof	Allseitig
KB 69	Edertal	Altort Bergheim mit ev. Kirche, Schloss und Parkanlage	Allseitig
KB 70	Edertal	Edertalsperre mit Kraftwerk und Wohnbauten	Allseitig

Landkreis und kreisfreie Stadt Kassel

Nr. Karte	Kommune	Baudenkmal/Gesamtanlage	Zu schützende Exposition
KS 1	Bad Karlshafen	Barocke Planstadt Bad Karlshafen mit ev. Stephanuskirche, Hafenbecken, Weserschleuse, städtischer Friedhof	Allseitig
KS 2	Bad Karlshafen	Altstadt Helmarshausen mit Krukenburg und ehem. Benediktinerkloster	Allseitig
KS 3	Trendelburg	Gut Wülmersen mit Schlossruine	Allseitig
KS 7	Trendelburg	Altort Gottsbüren mit ev. Pfarrkirche (vormals Wallfahrts- und Klosterkirche/ ehem. Nonnenkloster u. späteres Chorherrenstift)	Allseitig
KS 8	Trendelburg	Altstadt Trendelburg mit ev. Pfarrkirche (ehem. St. Maria), sog. Siechenkirche, Mikwe, Burg u. Domäne, Rittergut	Allseitig
KS 11	Hofgeismar	Gestüt und Jagdschloss Beberbeck mit Gartenanlage	Allseitig
KS 12	Hofgeismar	Sababurg mit Vorwerk und Tierpark	Allseitig
KS 14	Hofgeismar	Badeanlage Gesundbrunnen mit Schlösschen und Parkanlage	N, O, S
KS 16	Hofgeismar	Altstadt Hofgeismar mit Befestigung, ev. Pfarrkirche (ehem. Stiftskirche Liebfrauen), ev. Neustädter Kirche, ehem. Franziskaner Kloster, kath. Pfarrkirche St. Peter, ehem. Haus der Margarethe von Falkenberg	N, W, S
KS 21	Liebenau	Gutshof Grimelsheim mit Parkanlage	Allseitig
KS 25	Zierenberg	Gut Sieberhausen	Allseitig
KS 26	Zierenberg	Gut Hohenborn mit Wirtschaftsgebäuden und Parkanlage	Allseitig
KS 27	Zierenberg	Burgruine und Gut Malsburg	Allseitig
KS 28	Zierenberg	Schloss Laar mit Parkanlage, Gutshof und Mühle	Allseitig
KS 29	Zierenberg	Rittergut und Schloss mit Parkanlage in Escheberg	Allseitig
KS 30	Zierenberg	Gut Rangen	Allseitig

KS 31	Zierenberg	Ruine Schartenburg	Allseitig
KS 34	Zierenberg	Altstadt Zierenberg mit Ummauerung und ev. Stadtpfarrkirche, Rathaus	N, S, O
KS 36	Zierenberg	Altort Burghasungen mit ev. Pfarrkirche und Ruine des ehem. Benediktiner- Kisters Hasungen	Allseitig
KS 40	Wolfhagen	Schloss Elmarshausen mit Parkanlage, Gutshof und Berghof	Allseitig
KS 42	Wolfhagen	Altstadt Wolfhagen mit ev. Stadtkirche St. Anna, Hospitalkapelle, Burg und Vorstadt	Allseitig
KS 50	Wolfhagen	Ruine Weidelsburg, Ippinghausen	Allseitig
KS 52	Naumburg	Altstadt Naumburg mit kath. Pfarrkirche St. Crescentius, ev. Kirche, ehem. Burg u. Kurfürstliche Renterei, Reste der Stadtbefestigung	Allseitig
KS 53	Naumburg	Altort Elben mit ev. Kirche St. Martin	W, N, O
KS 54	Naumburg	Schloss Elberberg mit Parkanlage u. Elbenberger Türmchen	N, S, SW
KS 57	Bad Emstal	Altort Riede mit Schloss, Park und Waldpark, Aussichtsturm	Allseitig
KS 59	Bad Emstal	Ehem. Augustiner-Kloster Merxhausen und Krankenhaus mit Park	S
KS 61	Schaue nburg	Altort Martinshagen mit ev. Kirche	Allseitig
KS 62	Schauenburg	Altort Hoof mit ev. Kirche, Unterhof (Gutshof), Burg Hoof (Rittergut) und Ruine Schauenburg	Allseitig
KS 65	Baunatal	VW-Werk in Baunatal, Nordrandbau	N
KS 67	Baunatal	Altort Guntershausen mit ev. Kirche, Zeugnisse des Bahnbaus (Bahnhof, Brücken)	Allseitig
KS 77	Kaufungen	Altort Oberkaufungen samt ehem. Kloster- bzw. Stiftskirche zum Hl. Kreuz mit Stiftsbereich (Benediktinerinnen-Stift, später Kanonissenstift)	Allseitig
KS 80	Niestetal	Gut Windhausen mit Schloss- und Parkanlage sowie Arbeitersiedlung	Allseitig
KS 83	Kassel	Park Karlsaue mit Orangerie	Allseitig
KS 85	Kassel	Bismarckturm auf dem Brüsselsberg, Kassel	Allseitig
KS 86	Kassel	Aussichtsturm Hohes Gras mit Berggaststätte, Kassel	Allseitig
KS 87	Kassel	Welterbestätte Schloss und Bergpark Wilhelmshöhe	Allseitig, besonders von O, W
KS 88	Kassel	Aussichtsturm Elfbuchen, Kassel	Allseitig

KS 92	Calden	Schloss Wilhelmsthal mit Park, Jagdgebiet und Alleensystem	Allseitig
KS 93	Calden	Altort Meimbressen mit ev. Kirche, Junkernhof mit Park, jüdischer Friedhof	NW, SW, N
KS 98	Grebenstein	Altstadt Grebenstein mit ev. Stadtkirche, Rathaus, Stadtbefestigung und Burgruine	Allseitig
KS 101	Grebenstein	Altort Burguffeln mit ev. Kirche St. Margaretha und Domäne ehem. Burg) mit Parkanlage	Allseitig; Kirche weithin sichtbar
KS 108	Fulda	Sternwarte Rothwesten	Allseitig
KS 112	Immenhausen	Altort Holzhausen mit ev. Kirche St. Johannis, Friedhof, Herrenhaus	O, SO, NW
KS 119	Gutsbezirk Reinhardswald	Hutelandschaft im Reinhardswald	Allseitig
KS 121	Reinhardshagen	Altort Veckerhagen mit ev. Filialkirche und ehem. Jagdschloss mit Garten und ehem. Eisenhütte	Allseitig
KS 123	Wesertal	Altort Oedelsheim mit ev. Kirche (ehem. Flussschiffer- und Fischerdorf)	Allseitig
KS 124	Wesertal	Altort Gieselwerder mit ev. Kirche, ehem. Wasserburg und Brücke	Allseitig
KS 126	Wesertal	Altort Lippoldsberg mit ehem. Klosterkirche, Klosterbauten und Schafhof mit Garten (ehem. Benediktinerinnen-Kloster St. Georg und Maria)	N, W, SW, O

Begründung:

Baudenkmäler und Gesamtanlagen können eine besondere Raum- und Fernwirkung entfalten, wenn ihre optische Wirkung in einem größeren räumlichen Zusammenhang wahrnehmbar ist. Diese Raumwirkung kann über den unmittelbaren Denkmalsbereich hinausreichen und auch Sichtbeziehungen, historisch gewachsene Siedlungsstrukturen sowie funktionale Zusammenhänge einschließen. Die Festlegung erfolgt mit dem Ziel, über den eigentlichen Objekt- und Ensembleschutz nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz hinausgehend, auf regionaler Ebene die das Landschaftsbild visuell prägenden Baudenkmäler und Gesamtanlagen zu schützen, indem die vorhandenen Freiflächen im Umkreis der Anlagen in ihrem ungestörten Zustand zur Sicherung der komplexen Ansichten gesichert werden. Dabei sind die Anlagen im Wechselspiel mit der sie umgebenden historischen Kulturlandschaft zu sichern. Schutzwürdig ist in der Regel der Blick auf das Baudenkmal. Die schützenswerte visuelle Raumwirkung kann aber auch Sichtbezüge zwischen Denkmälern oder Denkmalensembles und zu deren Umgebung umfassen. Sie können linear (z. B. Blickachse), sektoral (Sichtfelder) oder als Rundumansicht ausgebildet sein. Bei einigen Gesamtanlagen werden die zu schützenden Expositionen explizit benannt. Gemeint ist jeweils ein Kreissegment beidseits der angegebenen Himmelsrichtung(en). Die übrigen Baudenkmäler und Gesamtanlagen weisen allseitig schutzwürdige Expositionen auf.

Eine Überprüfung und Konkretisierung dieser Angaben ist regelmäßig erforderlich, wenn Planungen und Maßnahmen im Umfeld dieser Baudenkmäler und Gesamtanlagen vorgesehen sind. So können gegebenenfalls Sichtbarkeitsanalysen im

Zuge einer Bauleitplanung erforderlich werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn in der Umgebung (bis ca. 5 km Entfernung) überdurchschnittlich hohe Bauhöhen, z. B. für Hochregallager in einem Gewerbegebiet, ermöglicht werden sollen und optische Beeinträchtigungen der geschützten Baudenkmäler und Gesamtanlagen nicht ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch bei der Umsetzung von VRG Industrie und Gewerbe Planung und VRG Siedlung Planung sowie im Zuge der Eigenentwicklung. Gegebenenfalls sind geeignete Beschränkungen der Bauhöhen festzulegen. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit beseitigt werden.

Die in der oben abgebildeten Tabelle und – gleichzeitig visualisiert – in der Textkarte Denkmalschutz –enthaltenen zu schützenden Baudenkmälern und Gesamtanlagen liegt ein Fachbeitrag des Landesamts für Denkmalpflege Hessen zugrunde, dessen Ziel es war, besonders raumwirksame und visuell prägende Denkmäler in der Region Nordosthessen zu identifizieren.

Baudenkmäler unterliegen ständigen Veränderungen und sind wie alle Bauwerke vergänglich. Trotz des stetigen Verlusts an Bausubstanz durch Abnutzung und Materialverschleiß, moderne Nutzungsanforderungen, Komfortansprüche und novellierte Bauvorschriften ist es der gesetzliche Auftrag der Denkmalpflege, die denkmalrelevante Substanz als Träger der historischen Information so lange wie möglich unverfälscht zu erhalten.

Der zunehmende Freizeitwert der Planungsregion wird sowohl durch Baudenkmäler im besiedelten Raum als auch außerhalb der Ortslage mit ihrem kulturellen und historischen Reichtum bestimmt. Damit werden Anziehungspunkte geschaffen und erhalten, die ihren Wert nicht nur im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung finden, sondern auch die Bedeutung des Ländlichen Raumes aus der Sicht seiner Bevölkerung zu steigern vermögen. Dabei ist neben dem Substanzerhalt auch die räumliche Wirkung von Baudenkmälern und Gesamtanlagen sowie deren Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild zu berücksichtigen.

4.1.8 Grundsatz 3

Bodendenkmäler mit visuell prägender großer Fernwirksamkeit sollen möglichst erhalten und vor Zerstörung bewahrt werden.

Danach sollen die in der nachfolgenden Tabelle benannten Bodendenkmäler mit visuell prägender großer Fernwirkung erhalten und geschützt werden.

Regional bedeutsame raumwirksame Bodendenkmäler und archäologische Gebiete mit visuell prägender großer Fernwirksamkeit in der Region Nordosthessen

Werra-Meißner-Kreis

Nr. Karte	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
ESW 3	Witzenhausen-Ermschwerd	Frühmittelalterliche Wallburg "auf dem Burgberg"
ESW 10	Bad Sooden-Allendorf	Wallburg "Römerlager"

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Nr. Karte	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
HEF 19	Bad Hersfeld-Bad Hersfeld	Stiftsbezirk mit Kloster, Befestigung, Siedlung
HEF 26	Hohenroda-Mansbach	Wallanlage Grasburg

Landkreis und kreisfreie Stadt Kassel

Karten Nr.	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
KS 5	Bad Karlshafen-Helmarshausen	Burg Krukenberg
KS 6	Bad KarlshafenOberförsterei	Wallanlage Sieburg
KS 14	Hofgeismar-Sababurg	Burg und Schloss Sababurg
KS 23	Calden	Erdwerk am "Heger Grund"
KS 27	Zierenberg	Wallanlage auf dem "Dörnberg"
KS 28	Zierenberg-Burghasungen	Hasunger Berg mit Kloster Hasungen
KS 30	Wolfhagen-Elmarshausen	Stadtwüstung "Landsberg"
KS 38	Kaufungen-Oberkaufungen	Wallburg und Pfalz Kaufungen Stiftskirche

Schwalm-Eder-Kreis

Karten Nr.	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
HR 1	Niedenstein	Ringwallanlage Altenburg
HR 3	Niedenstein-Kirchberg	Höhensiedlung auf dem Wartberg
HR 6	Gudensberg	Wallanlagen auf dem Odenberg
HR 8	Gudensberg	mittelalterliche Oberburg
HR 14	Felsberg-Gensungen	vorgeschichtliche Höhensiedlung / mittelalterliche Burg Heiligenberg
HR 15	Felsberg-Rhünda	Wallanlagen, Höhensiedlung Rhündaer Berg
HR 18	Fritzlar-Lohne	neolithische Siedlung auf dem Hasenberg
HR 22	Fritzlar-Ungedanken	frühmittelalterliche Burg auf dem Büraberg

HR 25	Neuental-Römersberg	Höhensiedlung Altenburg
HR 26	Bad Zwesten-Oberurff	mittelalterliche Burg Löwenstein

Landkreis Fulda

Karten Nr.	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
FD 9	Fulda-Maberzell	Schulzenberg (vorgeschichtliche Gräber, Siedlungen, Kapelle, WK2Stellungen)
FD 11	Fulda-Fulda	Dom, Kloster, frühgeschichtliche Siedlungen
FD 13	Hofbieber-Danzwiesen	Wallanlagen der vorgeschichtlichen Höhensiedlung Milseburg

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Karten Nr.	Kommune	Bodendenkmal mit Raumwirkung
KB 11	Schwalefeld	frühmittelalterliche Wallburg
KB 13	Lengefeld	Wallburg Hünenkeller
KB 14	Goldhausen	zwei mittelalterliche Burgen, vorgeschichtliche Wallanlage
KB 19	Goddelsheim	frühmittelalterliche Wallburg, mittelalterliche Wüstung
KB 27	Altenlotheim	Wüstung" Quernhost mit Quernstkirche"

Begründung:

~~Bodendenkmäler sind einzigartige Zeugnisse der Vergangenheit, solange sie in ihrem originalen Fundzusammenhang eingebettet sind. Wo Bauvorhaben und Planungsziele auf Bodendenkmäler treffen sollen die Bodendenkmäler erfasst, wissenschaftlich dokumentiert und erforscht werden.~~

Bei Bodendenkmälern mit visuell prägender großer Fernwirkung kann die Bedeutung über den einzelnen Fundpunkt hinausgehen und sich aus ihrer räumlichen Wahrnehmbarkeit oder aus dem Zusammenhang mit historisch gewachsenen Kulturlandschaften ergeben. Bodendenkmäler sind als Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung und bei Planungen in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung, ihrer Raumwirkung und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen mit dieser hervorgehobenen Bedeutung und damit einhergehenden

Gewichtung in die Abwägung einzubeziehen. Eine Inanspruchnahme der von ihnen eingenommenen Flächen durch Planungen und Maßnahmen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodendenkmäler führen können, soll vermieden werden (siehe auch 3. LEP-Ä 2020, S. 60, Kap. 3.4 Grundsatz).

Die in der oben abgebildeten Tabelle und – gleichzeitig visualisiert – in der Textkarte Denkmalschutz enthaltenen zu schützenden Bodendenkmälern liegt ein Fachbeitrag der hessenARCHÄOLOGIE zugrunde, dessen Ziel es ist, besonders raumwirksame und visuell prägende Denkmäler in der Region Nordosthessen zu identifizieren. Planungen und Maßnahmen, von denen Bodendenkmäler betroffen sein können, sind z. B. Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, Verkehrswege— oder Leitungsbau, touristische bzw. Freizeitnutzungen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung regenerativer Energien und Rohstoffgewinnung. Bei unabweislichen Nutzungsansprüchen sollen Bodendenkmäler möglichst maßnahmenvorgreifend durch Prospektion ermittelt und hinsichtlich ihrer Art, Ausdehnung und Bedeutung untersucht werden.

Textkarte Denkmalschutz

